

10.07.15**Beschluss****des Bundesrates**

Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 2015 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit dem Gesetz die von ihm geforderte Änderung in Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG nicht umgesetzt worden ist. Der Bundesrat hatte in Ziffer 16 seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 127/15 - Beschluss -) gefordert, das Wort "Erstbehandlung" durch das Wort "Behandlung" zu ersetzen. Die Bundesregierung hatte diesen Vorschlag in ihrer GegenäuÙerung als sachgerecht bezeichnet und zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht alle der in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannten Schritte in einer Erstbehandlungsanlage ausgeführt werden können oder zwingend müssen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Änderung bei nächster Gelegenheit vorzunehmen und auf diese Weise eine entsprechende Klarstellung zur Rolle der Erstbehandlung bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten auf den Weg zu bringen. Das bisherige weite Verständnis der Erstbehandlung dient u.a. dazu, Dokumentationspflichten nach § 22 Absatz 3 und Nachweispflichten bereits frühzeitig beginnen zu lassen, um insbesondere die Gefahr illegaler Abfallexporte zu minimieren. In

diesem Rahmen bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die Regelungen der § 3 Nummer 24, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 3 und § 22 Absatz 3 einer präziseren Formulierung bedürfen, um die umweltgerechte Entsorgung von Elektroaltgeräten effektiv zu gewährleisten.